



Gemeindeamt Mäder
Bezirk Feldkirch (Vorarlberg)
A-6841 Mäder, Alte Schulstraße 7

Kundmachung

Verordnung

des Gemeindevorstandes der Gemeinde Mäder vom 15.09.1993,
betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten in feuerpolizeilichen Angelegenheiten
an den Bürgermeister

Aufgrund des § 60 Abs. 2 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 wird verordnet:

Die Zuständigkeit zur Erlassung von Anweisungen über die Behebung von Mängeln gemäß §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 1 der Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 16/1949, wird dem Bürgermeister übertragen.

Mäder, am 15.9.1993
Angeschlagen: 15.9.93
Abzunehmen am: 28.10.93


Bürgermeister